

VAILLANT GROUP

SICHERHEITSHANDBUCH
FÜR FREMDFIRMEN



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Begriffsbestimmungen	5
2.1 Auftragsverantwortlicher von VAILLANT	5
2.2 Koordinator	5
2.3 Verantwortlicher der Fremdfirma	6
2.4 Aufsichtführender	6
3 Auftragsvergabe	6
4 Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen	6
4.1 Gefährdungsbeurteilung	7
5 Verantwortliche Personen	8
5.1 Qualifikation	8
5.2 Unterweisung	9
5.3 Arbeitszeiten	9
5.4 Subunternehmer	9
6 Auftragsdurchführung	10
6.1 Arbeitsplatzvorbereitung	10
6.2 Arbeitsdurchführung	10
6.3 Arbeitsplatznachbereitung	10
7 Notfallmanagement	11
7.1 Notfallorganisation	11
7.2 Verhalten bei Gebäuderäumung	11
7.3 Erste Hilfe	11
7.4 Verhalten bei Unfällen und Beinahe-Unfällen	11
7.5 Verhalten im Gefahrfall (Brand, schwerer Unfall, Rettungswageneinsatz, schwerer Umweltschaden)	12

8 Zutrittsregelung	12
9 Sicherheitskennzeichnung	12
10 Sicherheitsregeln auf dem Betriebs-/Werksgelände	13
11 Einsatz von Arbeitsmitteln allgemein	14
12 Sicherheits- und Verhaltensregeln	15
12.1 Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln	15
12.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	17
12.3 Lärmschutzmaßnahmen	17
12.4 Absturzsicherungen	18
12.5 Einsatz von Leitern, Hebebühnen und Gerüsten	18
12.6 Gefahrstoffe	19
12.7 Abfall	19
12.8 Abwasser	20
12.9 Emissionen	20
12.10 Ressourcenverbrauch	20
13 Sonstige ausgewählte Tätigkeiten	20
13.1 Brenn- und Schweißgenehmigung	20
13.2 Brenn- und Schweißarbeiten	20
13.3 Arbeiten in engen Räumen	21
13.4 Alleinarbeit	21
13.5 Dacharbeiten	21
13.6 Tiefbauarbeiten	22
13.7 Kranarbeiten	22
13.8 Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile	23
13.9 Arbeiten in Ex-Bereichen	23
13.10 Strahlenschutz	24
14 Schlussbemerkung	24
15 Mit geltende Dokumente	25

PRÄAMBEL

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz haben in der VAILLANT Group einen sehr hohen Stellenwert. Dies wurde von der Geschäftsführung durch die Veröffentlichung unserer Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik unterstrichen, die für alle Mitarbeiter der VAILLANT Group und deren Tochtergesellschaften verbindlich ist.

An alle Unternehmen, die im Auftrag der VAILLANT Group oder deren Tochtergesellschaften arbeiten, wird derselbe Anspruch gestellt.

Für alle Firmen, die im Auftrag der VAILLANT Group oder deren Tochtergesellschaften auf dem Gelände der Firma tätig sind, gelten dieselben Sicherheitsstandards wie für eigene Mitarbeiter.

Zum Schutz Dritter, der VAILLANT Mitarbeiter und der Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie der Umwelt sind Regelungen getroffen worden, die in diesem „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ festgehalten sind.

Die Vorgaben in diesem Handbuch haben verpflichtenden Charakter und dienen zusätzlich als Hilfestellung. Die behandelten Themen bilden die Grundlage für ein sicheres Arbeiten. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen notwendig sein, um die Arbeiten von bestimmten Gewerken sicher zu gestalten. Daher entbindet dieses Handbuch Fremdfirmen nicht von ihrer Verpflichtung, für die Erledigung des Auftrags erforderliche darüber hinausgehende geltende Vorschriften und Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz einzuhalten.

Mit der Auftragsannahme bzw. der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die Fremdfirma, die Regelungen anzuerkennen und umzusetzen. Weiterhin verpflichtet sich die Fremdfirma, alle Gesetze, andere Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unternehmensspezifische Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

1 Geltungsbereich

Das „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ ist Bestandteil des Vertrags, der zwischen der VAILLANT Group und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend: VAILLANT) und Fremdunternehmen sowie deren Unterlieferanten besteht.

Die Vorgaben müssen von allen Fremdfirmen und deren Unterlieferanten, die im Auftrag von VAILLANT tätig sind, eingehalten werden. Das „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ gilt an allen deutschen Firmenstandorten und Betriebsstätten von VAILLANT und in den Liegenschaften, für die durch VAILLANT Leistungen beauftragt wurden.



Dieses Handbuch gilt nicht für Besucher und Spediteure. Für sie gibt es separate Festlegungen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Auftragsverantwortlicher von VAILLANT

Damit sichergestellt werden kann, dass Fremdunternehmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten, wird durch VAILLANT ein Auftragsverantwortlicher benannt. Der Auftragsverantwortliche von VAILLANT nimmt u.U. auch Pflichten zur Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer wahr. Er ist der Ansprechpartner für Fremdunternehmer.

2.2 Koordinator

Werden Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen auftreten, so wird ein Koordinator bestimmt, der die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Der Koordinator erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Weisungsbefugnis bzgl. der Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzthemen (AGBU-Themen). Da der Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner usw.) vertraut ist, wird er, wenn nicht anders vereinbart, von VAILLANT gestellt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse sind wie folgt festgelegt:

- Arbeitsablaufplan aufstellen
- Gefahrenbereiche festlegen
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen abstimmen
- Betroffene Bereiche informieren
- Maßnahmen für den Störfall (Erste Hilfe, Feuer, Evakuierung usw.) festlegen
- Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen überprüfen
- Eventuell notwendige ergänzende Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen festlegen
- Auftraggeber und Fremdunternehmer über Planänderungen unterrichten
- Bei Gefahr in Verzug die Weiterführung der Arbeiten stoppen

Der Koordinator muss eingreifen, wenn

- Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen offensichtlich missachtet werden,
- einzelne Mitarbeiter der Fremdfirma oder die Fremdfirma selbst der Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen sind.

Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Koordinators über die Führungskräfte der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen. Ausnahme: Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitern, von Dritten oder der Umwelt werden die Arbeiten durch den Koordinator unverzüglich gestoppt.

In diesem Fall werden die Führungskräfte der beteiligten Mitarbeiter umgehend informiert.

2.3 Verantwortlicher der Fremdfirma

Ist der Fremdunternehmer nicht persönlich vor Ort, bestimmt er zur Erfüllung seiner Führungsaufgaben und Pflichten bei der Auftrags erledigung einen Aufsichtführenden.

2.4 Aufsichtführender

Tätigkeiten der Fremdfirmen werden durch einen Aufsichtführenden der Fremdfirma überwacht, der die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Dieser ist vor Aufnahme der Arbeiten dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT bekannt zu geben.

3 Auftragsvergabe

Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzthemen werden im Sinne dieses Handbuchs bei der Vergabe von Aufträgen an einen Fremdunternehmer von Beginn an berücksichtigt. Neben einer hohen Qualität des Arbeitsergebnisses müssen zu jeder Zeit die Sicherheit und die Gesundheit der eigenen Mitarbeiter und der Fremdunternehmensmitarbeiter gewährleistet werden. Im selben Maße ist auch die Fremdfirma für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für die Vermeidung arbeitsbedingter Gefahren für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

4 Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Dieses „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie im Rahmen des Arbeitsauftrags die Arbeit für unser Unternehmen aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.), sind Sie verpflichtet – soweit zutreffend – diese einzuhalten.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen und zu überwachen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Zusätzlich ist eine Notfallorganisation zu installieren.

Zu dieser gehören insbesondere:

- Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufs
- Erste-Hilfe-Organisation
- Möglichkeit zur Erreichbarkeit des Verletzten für die an der Rettungskette beteiligten Personen

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

4.1 Gefährdungsbeurteilung

Jedes Unternehmen hat vor Beginn der Arbeiten zusammen mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung sind:

- Ermittlung der potenziellen Gefährdungen, Ableitung von Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr
- Implementierung der Maßnahmen
- Unterweisung der Mitarbeiter anhand der Gefährdungsbeurteilung
- Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auf dem VAILLANT Formblatt „Checkliste Arbeitssicherheit Fremdfirmen – LMRA“

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch die gegenseitige Gefährdung durch Tätigkeiten von Fremdfirma und VAILLANT Mitarbeitern berücksichtigen.

5 Verantwortliche Personen

Der Aufsichtführende der Fremdfirma muss die beauftragten Arbeiten überwachen. Dazu muss er ständig erreichbar sein, wenn sich Personal auf der Arbeitsstelle oder auf dem Betriebsgelände befindet. Mit dem Aufsichtführenden muss eine Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet sein. Der Aufsichtführende ist dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT vor Beginn des Arbeitseinsatzes bekannt zu geben. Über personelle Veränderungen ist der Auftragsverantwortliche von VAILLANT umgehend zu informieren. Zu den Aufgaben des Aufsichtführenden der Fremdfirma gehören u.a.:

- den sicheren Arbeitsablauf abzustimmen und zu gewährleisten
- die eigenen Mitarbeiter zu unterweisen
- die Mitarbeiter dahingehend zu kontrollieren, dass sie die Sicherheitsanweisungen und -maßnahmen befolgen
- bei unvorhergesehenen Gefährdungen die Arbeiten einzustellen, bis die erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt sind
- den Einsatz sicherer und zugelassener Technik zu gewährleisten
- Einrichtungen (z.B. Gerüste, Leitern usw.) vor ihrer Benutzung auf sicheren Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen

Der Aufsichtführende wird durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers eingewiesen. Er muss deshalb spätestens nach dem Eintreffen am Arbeitsort Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen aufnehmen.

5.1 Qualifikation

Um eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, darf die Fremdfirma nur qualifizierte und gesundheitlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Sollten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen notwendig sein, so ist dieser Nachweis über die Eignung zu führen.

Flurförderzeuge, Hebebühnen und Krane dürfen nur bedient werden, wenn entsprechende Befähigungsnachweise und eine schriftliche Beauftragung der Fremdfirma vorhanden sind. Diese und andere eventuell erforderliche personenbezogene Qualifikationsnachweise müssen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Bei Bedarf sind gewerkebezogene Fachbetriebsnachweise, z.B. nach WHG, KrWG (Entsorgungsfachbetrieb), vorzulegen.

5.2 Unterweisung

Die Fremdfirma muss ihre Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich über die erkannten Gefahren und über Maßnahmen und Vorkehrungen zu deren Abwendung oder Minderung sowie über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen und über die Brandschutzordnung unterweisen. Die Unterweisung muss in der Art durchgeführt werden, dass die Mitarbeiter alle in ihrem Arbeitsbereich relevanten Gefahren erkennen und ihnen angemessen begegnen können. Zu dieser Unterweisung gehören auch alle Festlegungen und Regelungen dieses Handbuchs. Die Teilnahme an der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Fremdfirma hat allen Mitarbeitern, die in einem Betrieb von VAILLANT tätig werden, ein Unterweisungszertifikat auszustellen. Die Mitarbeiter haben dieses Zertifikat bei Auftragsbeginn dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT vorzuzeigen. Ohne gültiges Zertifikat ist eine Arbeitsaufnahme bei VAILLANT nicht möglich. Sollten VAILLANT dadurch Kosten entstehen, hat diese das Fremdunternehmen zu tragen.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich die Verantwortlichen von Fremdunternehmen und VAILLANT im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung über die örtlichen sicherheitsrelevanten Gegebenheiten des Einsatzorts zu informieren und diese Kenntnisse in die auftragsspezifische Unterweisung einzubeziehen. Die sich durch den Arbeitsfortschritt ggf. ändernden Bedingungen und Gefährdungssituationen müssen ebenfalls in die Gefährdungsbeurteilung und in die Unterweisung einfließen.

5.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind vor Tätigkeitsaufnahme mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzuklären. Dabei sind die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Abweichungen müssen behördlich genehmigt sein und dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT mitgeteilt werden.

5.4 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch die Fremdfirma muss von VAILLANT genehmigt werden. Die Fremdfirma ist gegenüber VAILLANT alleinverantwortlich. Sie trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen durch seinen Subunternehmer.

Zwischen Fremd- und Subunternehmer müssen die mit VAILLANT vereinbarten Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen vertraglich einbezogen werden.

6 Auftragsdurchführung

6.1 Arbeitsplatzvorbereitung

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Dazu sind die Bereiche, in denen gearbeitet wird, abzugrenzen. Dies gilt sowohl für Bereiche innerhalb von Gebäuden und Fabrikationshallen als auch für Außenbereiche. Wenn notwendig, sind Lagerflächen einzurichten. Die Einrichtung und Abgrenzung der Arbeitsstellen und der notwendigen Lagerflächen sowie der Transport von Maschinen und Material dorthin sind mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Komplexe Arbeitsabläufe sind in einem Arbeitsplan festzuhalten. Bei der Erstellung des Arbeitsplans sind neben den gültigen Vorgaben auch die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

6.2 Arbeitsdurchführung

Die über die Arbeitspläne identifizierten Arbeitsmittel sind während der Arbeitsdurchführung vorzuhalten. Die Arbeitsmittel sind in geprüftem und einwandfreiem Zustand bereitzustellen (z.B. Maschinen, Werkzeuge, PSA, Leitern, Anschlagmittel, Gerüste, Hebezeuge usw.). Die vor Ort gültigen Sicherheitsregeln und Baustellenordnungen sind zu beachten. Alle anwesenden Mitarbeiter müssen jederzeit durch Name

und Firma identifizierbar sein. Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Wenn notwendig oder vereinbart, ist eine arbeitstäglige Reinigung durchzuführen.

6.3 Arbeitsplatznachbereitung

Die Beendigung der Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT mittels Statusbericht mitzuteilen. Die Aufhebung aller Sicherheitsmaßnahmen ist mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT zu besprechen und kann nur von diesem genehmigt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern keine anderen Absprachen mit VAILLANT vorgenommen wurden. Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind in einem funktionsfähigen Zustand zu übergeben.

Insbesondere sind Müll und Verunreinigungen fachgerecht zu entfernen. Sofern gefährlicher Abfall angefallen ist, ist dieser zu kennzeichnen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Nach Heiarbeiten ist sicherzustellen, dass von der Arbeitsstelle bzw. von den durchgefhrten Arbeiten keine Gefahr mehr ausgeht. Wenn notwendig, ist eine Brandwache einzurichten.

Nach Ablauf der Zutrittsberechtigung ist der Besucherausweis beim Auftragsverantwortlichen von VAILLANT oder am Empfang abzugeben.

7 Notfallmanagement

7.1 Notfallorganisation

Die Mitarbeiter von Fremdunternehmen haben sich vor Beginn der auszuführenden Arbeiten anhand der aushängenden Flucht- und Rettungspläne zu informieren über:

- Bezeichnung des Standorts/Arbeitsplatzes der Fremdfirma
- Standort der nächstgelegenen Meldeeinrichtung (Telefon, Brandmelder)
- Notrufnummern
- Standort des nächstgelegenen Erste-Hilfe-Kastens
- Standort der nächstgelegenen Feuerlösch-einrichtungen
- Verlauf der Flucht- und Rettungswege
- Standort des Sammelplatzes
- Brandschutzordnung

7.2 Verhalten bei Gebäuderäumung

Wenn die Alarmsignale ertönen und ein Gebäude geräumt werden muss, haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirma unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben. Der Aufsichtführende der Fremdfirma stellt am Sammelplatz die Anwesenheit der Mitarbeiter der Fremdfirma fest. Sollten nicht alle Mitarbeiter der Fremdfirma am Sammelplatz anwesend sein, informiert der Aufsichtführende der Fremdfirma unverzüglich die Leitstelle. Der Auftragsverantwortliche von VAILLANT ist über den Status der Räumung zu informieren.

7.3 Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren. Art und Anzahl der Erste-Hilfe-Leistungen sind dem Verantwortlichen von VAILLANT mitzuteilen.

7.4 Verhalten bei Unfällen und Beinahe-Unfällen

Nach einem Arbeitsunfall ist der verunfallte Mitarbeiter einem Durchgangsarzt zur Untersuchung vorzustellen. Je nach Unfallschwere ist ein Rettungswagen/Notarzt anzufordern. Im Nachgang zu den erforderlichen Unfallabwicklungen ist jeder Unfall unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT mitzuteilen. Erforderliche Angaben sind ggf. anonymisiert zu übermitteln:

- Art des Unfalls
- Unfallhergang
- Verletzungsart
- Unfallursache
- Ausfallzeit
- Abgeleitete Sofortmaßnahmen
- Bei Verschulden durch Dritte Angabe der Kontaktdaten des Verursachers

Beinahe-Unfälle und/oder sicherheitskritische Situationen sind ebenfalls zeitnah dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT zu melden.

7.5 Verhalten im Gefahrfall (Brand, schwerer Unfall, Rettungswageneinsatz, schwerer Umweltschaden)

Es ist unverzüglich ein Notruf an die allgemeine Notrufnummer 112 abzusetzen:

Inhalt der Meldung:

- **Wo** geschah das Ereignis?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche** Verletzung?
- **Warten** auf Rückfragen

Danach sind sofort der Auftragsverantwortliche von VAILLANT sowie der Pförtner (soweit vorhanden) zu informieren. Die Sicherheitsregeln am Einsatzort sind zu beachten. Bei Eintreffen der Rettungskräfte sind diese einzuweisen. Wenn möglich, sind gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Wenn notwendig, sind andere Personen zu warnen. Bei einer potenziellen Umweltgefährdung sind sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Bei allen Maßnahmen ist der Eigenschutz zu berücksichtigen.

8 Zutrittsregelung

Der Zutritt zum Einsatzort / zur Baustelle ist bei Ersteinsatz nur in Begleitung von einem VAILLANT Mitarbeiter erlaubt. Unternehmen, die häufiger als Fremdunternehmer arbeiten, kann eine schriftliche Genehmigung erteilt werden, die Zutritt und Aufenthalt in dem zugewiesenen Arbeitsbereich auch ohne Begleitung eines VAILLANT Mitarbeiters erlaubt. Zutrittsberechtigt sind nur die an den Arbeiten beteiligten Personen.

Die Zutrittsberechtigung erfolgt z.B. in Form eines Besucherausweises, der nach Ausfüllen des Besucherscheins ausgehändigt wird. Er darf nicht Dritten überlassen werden. Während des Aufenthalts am Einsatzort / auf der Baustelle ist der Ausweis sichtbar zu tragen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Von den zugriffsberechtigten Personen sind Vereinbarungen über Geheimhaltung strikt einzuhalten.

9 Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen usw. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten.

10 Sicherheitsregeln auf dem Betriebs-/Werksgelände

Auf dem kompletten Betriebs-/Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), zusätzlich gelten ggf. Detailbestimmungen des Betriebs/Werks.

- Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.
- Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Park- und Halteverbote bestehen grundsätzlich für Zufahrten, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen sowie auf Flucht- und Rettungswegen.
- Beim Rückwärtsfahren (Pkw und Lkw) sind ggf. Sicherheitsmaßnahmen wie der Einsatz einer Rückfahrkamera oder Hilfe durch einen Einweiser zu ergreifen.
- Ladung, die die Fremdfirma handhabt, ist gegen Verrutschen zu sichern.
- Die Arbeitsplätze des Fremdundertnehmens sind ständig gegenüber dem Betriebs-/Werkverkehr zu sichern.
- Die ausgewiesenen Verkehrswege für Fußgänger dürfen nicht zugestellt werden.



Bei groben Verstößen gegen Werkverkehrsregeln kann ein Einfahrverbot ausgesprochen werden.



Auf dem Werksgelände ist stets mit Stapler- und Lkw-Verkehr zu rechnen.

Achten Sie auf Fußgänger!

Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme!

Alle Mitarbeiter von Fremdundertnehmen haben sich auf dem Betriebs-/Werksgelände umsichtig und sicher zu bewegen. Zu den Grundregeln gehören insbesondere:

- Benutzen Sie nur die gekennzeichneten Wege.
- Halten Sie sich an die Durchgangs- und Zutrittsverbote.

Zu den Sicherheitsregeln gehört auch, dass sich die Mitarbeiter der Fremdunternehmen über die Notfallorganisation des Unternehmens informieren und die Vorgaben dazu beachten. Dies sind insbesondere:

- Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Hydranten und Stellplätze sind unbedingt freizuhalten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen bzw. verstellt werden.
- Notausgänge sind jederzeit in Fluchtrichtung begehbar zu halten.
- Sicherheitsschilder dürfen weder verdeckt noch zugestellt werden.
- Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- Brandschutztüren dürfen weder verkeilt noch festgestellt werden.

11 Einsatz von Arbeitsmitteln allgemein

Die Fremdfirma ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und für den sicheren Betrieb aller zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen und geeigneten Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen und den Kundenanforderungen sowie entsprechend der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Dabei dürfen nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel in einem guten Zustand eingesetzt werden.

Arbeitsmittel, Maschinen und sonstige Hilfsmittel aus dem Eigentum von VAILLANT dürfen nur nach Genehmigung von VAILLANT benutzt werden.



Bild – Hinweiszeichen für den Standort eines Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Einrichtung



Bild – Beispiele für Prüfplaketten

Der Prüfstatus muss anhand einer Prüfplakette, eines Prüfprotokolls oder eines Prüfbuchs belegbar sein, das auf Verlangen vorzulegen ist.

Alle Arbeitsmittel müssen vor jedem Einsatz auf offensichtliche Mängel und Schäden überprüft werden.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Die Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

Schutz- und Notbefehlseinrichtungen müssen stets funktionsfähig sein.

Schadhafte Arbeitsmittel müssen unverzüglich ausgetauscht oder instand gesetzt werden.

12 Sicherheits- und Verhaltensregeln

12.1 Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln

- Während der Arbeitszeit besteht absolutes Alkohol-/Drogenverbot.
- Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.



- Betriebsfremde elektrische Küchengeräte wie Heizgeräte, Mikrowellengeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. sowie Radios dürfen auf dem Betriebsgelände nicht betrieben werden.

- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.



- Für Bereiche, die nicht mit der Arbeit der Fremdfirma in Zusammenhang stehen bzw. für die deren Mitarbeiter nicht eingewiesen sind, besteht Zutrittsverbot.



- Im gesamten Firmenbereich gilt Film- und Fotografierverbot. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Klärung und einer schriftlichen Genehmigung durch VAILLANT.



- Erkante Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachwerte müssen sofort abgewendet werden. Wenn das nicht möglich ist, sind gefährdete Personen sofort zu warnen, der nächste erreichbare Ansprechpartner zu informieren und die Gefahrenstellen zu sichern.
- Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT unverzüglich zu melden.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen weder beseitigt noch unwirksam gemacht werden.
- Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

Verstöße gegen betriebliche und überbetriebliche Bestimmungen und Richtlinien können zum Verweis vom Betriebsgelände führen!



Bild – Beispiele für Gebotszeichen zum Tragen von PSA

Die Fremdfirma muss ihren Beschäftigten die für die Gefährdungssituation erforderliche **P**ersönliche **S**chutz**a**usrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand halten. Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellte PSA zu tragen. Es müssen regelmäßige Unterweisungen hinsichtlich Anwendung und Pflege der PSA erfolgen.



Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist auf dem Werksgelände grundsätzlich Pflicht!

Entsprechend den auftretenden Gefährdungen kann weitere PSA erforderlich sein. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, welche PSA in welchem Arbeitsbereich eingesetzt werden muss. Die PSA muss den Normanforderungen entsprechen, in einem ordnungsgemäßen Zustand sein und von den Mitarbeitern benutzt werden.

12.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die Vorgaben des Herstellers der Anlagen und Betriebsmittel, des Betriebes sowie die von VAILLANT zu beachten. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch den Anlagenbetreiber gemäß DIN VDE 0105/100 durchgeführt werden. An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen darf (bis auf schriftlich geregelte Ausnahmen) nicht gearbeitet werden.

Die folgenden fünf Sicherheitsregeln sind stets einzuhalten:

- Freischalten
- Sichern gegen Wiedereinschalten
- Feststellen der Spannungsfreiheit
- Erden, kurzschließen
- Abdecken bzw. Abschränken benachbarter, unter Spannung stehender Teile

Daneben sind mindestens noch folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

- Nichtöffnen der Schutzabdeckungen von unter Spannung stehenden Teilen; Unterlassen von Eingriffen
- Beachten der Sicherheitskennzeichen
- Durchführen notwendiger Schalthandlungen nur durch berechnete Elektrofachkraft
- Bei Störungen Ausschalten von Anlage oder Betriebsmittel und Informieren der Ansprechpartner.



Bild – Verbotsschild „Schalten verboten“, links; „Zutritt verboten“, rechts

12.3 Lärmschutzmaßnahmen

Die Lärmemissionen sind sowohl in Gebäuden als auch im Außenbereich zu minimieren. Lärmschutzmaßnahmen sind in folgender Prioritätenreihenfolge zu ergreifen:

Technischer Lärmschutz

Zum Beispiel Einsatz lärmarmen Arbeitsverfahren, Verwendung lärmgeminderter Arbeitsmittel, Kapselung der Lärmquelle, Abschirmung durch Lärmschutzwände.

Organisatorischer Lärmschutz

Zum Beispiel Änderung bzw. Verlagerung der Maschineneinsatzzeiten, besondere Arbeitszeitregelungen.

Persönlicher Lärmschutz

Zum Beispiel Gehörschutzkapseln, Gehörschutzstöpsel, Gehörschutzbügel.

Be- und Entladen

Beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen ist der Motor abzustellen. Dies gilt auch bei Nichtnutzung anderer Fahrzeuge und Maschinen. Diese Maßnahme ist auch erforderlich hinsichtlich der unnötigen Freisetzung von Abgasemissionen.

12.4 Absturzsicherungen

Arbeitsplätze und Verkehrsbereiche mit Absturzgefahr sowie Bodenöffnungen und Vertiefungen müssen durch technische Maßnahmen wie feste oder abnehmbare Vorrichtungen, Abdeckungen oder Auffangeinrichtungen (z.B. Netze) gesichert sein. Wenn in bestimmten Bereichen technische Maßnahmen nicht möglich sind, müssen die Mitarbeiter PSA gegen Absturz tragen.

12.5 Einsatz von Leitern, Hebebühnen und Gerüsten

Für die anstehenden Arbeiten sind vorab die notwendigen Arbeitsmittel unter Einbeziehung der Einsatzgrenzen der Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Leitern zu planen und vorzuhalten. Die Standfestigkeit des Untergrunds muss geprüft und gewährleistet werden. Die Arbeitsmittel sind gegen Wegrutschen und Einsinken zu sichern.

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist zu beachten. Die Arbeitsmittel dürfen nur in der definierten Art und Weise eingesetzt werden. Besondere Berücksichtigung müssen folgende Faktoren finden:

- Zulässige Tragfähigkeit
- Intakte Absturzsicherung
- Sicherung benachbarter oder unterhalb der Arbeitsstelle liegender Bereiche (Warnung, Absperrung, Kennzeichnung)
- Besondere Vorsicht bei Aufstellung auf oder in der Nähe von Verkehrswegen

Die Aufbau-, Verwendungs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers ist vor Ort vorzuhalten. Gerüste sind erst nach Freigabe durch Sachkundige oder Aufsteller zu betreten. Gerüste sind vor der Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Fahr- und Rollgerüste

- Nicht verschieben, wenn Personen auf dem Gerüst sind
- Das Gerüst nur in Längsrichtung oder über Eck verschieben
- Vor dem Verschieben lose Teile gegen Herabfallen sichern
- Nach jedem Verschieben die Bremsen feststellen
- Jegliches Anprallen vermeiden
- Nicht abspringen
- Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers beachten

Leitern

- Den Untergrund beachten (Rutschgefahr, Absätze, Gitterroste)
- Die Leitern sicher aufstellen
- Die Leitern richtig belasten und auf die Tragfähigkeit achten
- Anlegeleitern nie als Aufstellleiter und Aufstellleitern nie als Anlegeleiter verwenden
- Möglichst Plattformleitern verwenden

12.6 Gefahrstoffe

Der Einsatz gefahrstoffhaltiger Produkte und Materialien ist in Form eines projektbezogenen Gefahrstoffverzeichnisses dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT anzuzeigen. Der Einsatz von KMR-Stoffen (kanzerogen, mutagen und reproduktionstoxisch) muss von VAILLANT freigegeben werden. Die Fremdfirma ist verpflichtet, für alle zum Einsatz kommenden gefahrstoffhaltigen Produkte eine Substitutionsprüfung vorzunehmen. Der Umgang mit Gefahrstoffen (Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, sonstige Produkte) ist in der Gefahrstoffverordnung geregelt. Werden entsprechende Produkte eingesetzt oder während der Arbeiten freigesetzt (z.B. bei Gebäudesanierungen) bzw. kann eine Freisetzung nicht ausgeschlossen werden, so sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen Umgang haben, müssen vor Arbeitsaufnahme anhand der Betriebsanweisung unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT vorzulegen.

Die Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und von allen Mitarbeitern zu beachten.

Es ist dafür zu sorgen, dass Gefahrstoffe nicht in die Umgebung und Umwelt gelangen können. Bei der Lagerung gefahrstoffhaltiger bzw. was-

sergefährdender Produkte hat die Fremdfirma die einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben zu beachten.

Gefährdete benachbarte Bereiche sind zu sichern (Absperrung, Kennzeichnung).

Für den Notfall und für den Gefahrenfall sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (z.B. Vorhalten von Umwelt-Notfall-Sets mit Kanalabdeckungen). Unfälle und Beinahe-Unfälle mit gefahrstoffhaltigen Produkten sind dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT grundsätzlich zeitnah zu melden.

12.7 Abfall

Grundsätzlich gilt das Gebot der Abfallvermeidung. Im Hinblick auf Abfallentsorgungstätigkeiten hat sich der Fremdunternehmer den betriebsspezifischen Vorgaben anzuschließen. Sofern der Betrieb keine zentral gesteuerte Abfallentsorgung vorsieht, ist die Fremdfirma für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer eigenen Abfälle selbst verantwortlich. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch Tätigkeiten des Fremdunternehmers in dem Betrieb / auf der Baustelle anfallen und die in sein Eigentum übergehen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Nachweise zu führen. Bei Bedarf sind Abstimmungen mit dem Auftragsverantwortlichen von

VAILLANT vorzunehmen. Sofern erforderlich, ist vom Fremdunternehmer ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Auf Verlangen sind Beförderungserlaubnisse, Annahmeerklärungen und Entsorgungsnachweise vorzulegen. Die Benutzung von Sammelbehältern von VAILLANT kann mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT vereinbart werden.

VAILLANT kann aus verschiedenen Gründen, z.B. zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, die Fremdfirma auf die rechtzeitige Entsorgung hinweisen oder diese zu ihren Lasten veranlassen.

12.8 Abwasser

Anfallende Abwässer sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen, sie dürfen nicht ohne Freigabe von VAILLANT in das Kanalnetz eingeleitet werden.

12.9 Emissionen

Bei der Ausführung der Arbeiten sind Emissionen (z.B. Lärm, starke Gerüche, Verunreinigung von Wasser und Böden usw.) in die Umwelt grundsätzlich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Wenn sich bei der fachgerechten Ausführung der Arbeiten Emissionen nicht ausschließen bzw. vermeiden lassen, ist vor dem Beginn der Arbeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Umweltbeauftragte des Standorts zu informieren. Zum Schutz der Nachbarschaft ist Lärm zu vermeiden bzw. auf ein mögliches Minimum zu reduzieren. An Standorten, an denen

eine Nachtruhe gilt (Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr), ist jegliche Lärmemission außerhalb der Gebäude untersagt.

12.10 Ressourcenverbrauch

Der notwendige Ressourcenverbrauch zur Ausführung der Arbeiten ist so gering wie möglich zu halten. Materialien sind sparsam einzusetzen, Energieverbräuche sind zu minimieren. Die eingesetzten Werkzeuge und Maschinen sollten einem hohen Effizienzstandard genügen.

13 Sonstige ausgewählte Tätigkeiten

13.1 Brenn- und Schweißgenehmigung

Für alle Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) an Arbeitsplätzen, die nicht ausdrücklich dafür bestimmt sind, muss von dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT eine „Brenn- und Schweißgenehmigung“ ausgestellt werden. Die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

13.2 Brenn- und Schweißarbeiten

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten:

- Den Gefahrenbereich absperren
- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Brenn- und Schweißgegenstände entfernen

- Wenn dies nicht möglich ist: Die Gegenstände abdecken
- Feuerlöscher bereithalten
- Schweißarbeitsplätze durch Aufstellen von Schutzblenden abtrennen
- Elektrische Leitungen gegen mechanische Beschädigung sichern
- Brandwache festlegen
- Ausführen der Arbeiten in Sichtweite einer anderen Person
- Beaufsichtigen der Alleinarbeit in kurzen Abständen durch Kontrollgänge
- Einrichten eines zeitlich abgestimmten Meldesystems, durch das ein vereinbarter in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt
- Tragen einer Personennotsignalanlage, die in Notfällen automatisch Alarm auslöst

13.3 Arbeiten in engen Räumen

Vor Arbeiten in engen Räumen (Behälter, Schächte, Gruben, Kanäle, Brunnen usw.) muss Rücksprache mit dem Verantwortlichen von VAILLANT gehalten werden. Die Fremdfirma muss einen Aufsichtführenden beauftragen und Sicherungsposten einsetzen.

Alle Beteiligten sind anhand der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.

Maßnahmen zur möglichen Rettung sind zu treffen, Rettungsgeräte sind vorzuhalten.

Eingesetzte Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel müssen für die Arbeiten in engen Räumen geeignet sein.

13.4 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind abhängig von der Gefährdung geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann aus technischen und organisatorischen Maßnahmen bestehen, z. B.:

13.5 Dacharbeiten

Vor der Durchführung von Dacharbeiten sind Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Tragfähigkeit des Dachs sowie der Dachaufbauten (z. B. Lichtbänder, Oberlichter, technische Einrichtungen, Verkehrswege) beim Auftragsverantwortlichen von VAILLANT einzuholen.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen, Abstürzen und Herabfallen vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Lagerung von Materialien und Werkzeugen nach außen und nach innen ist festzulegen, und die Mitarbeiter sind zu unterweisen.

Werden Heißarbeiten ausgeführt, so sind Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Die Brandschutzmaßnahmen sind mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen und über eine „Brenn- und Schweißgenehmigung“ zu dokumentieren.

Mit den Arbeiten darf erst nach dem Vorliegen der ausgefüllten und unterschriebenen Genehmigung begonnen werden.

13.6 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat sich die Fremdfirma über Lage und Schutzabstände erdverlegter Leitungen zu informieren. Die notwendigen Maßnahmen zur Ortung von Leitungen sind mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen und über einen Freigabeschein zu dokumentieren. Aufgefundene Elektrokabel gelten als Strom führend und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

Gruben und Grabenwände sind gemäß der Bodenbeschaffenheit zu sichern, ein Schutzstreifen (mind. 0,6 m) ist lastfrei zu halten.

Es sind nur rußemissionsarme Erdbaumaschinen mit rückwärtiger Kamera einzusetzen. Andere Geräte sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen, alternative Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einweiser, Sicherungsposten, Absperren des Gefahrenbereichs) sind mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen.

Leitungsverläufe sind eindeutig zu kennzeichnen, Schutzabstände zu definieren, zu kennzeichnen und einzuhalten.

Betriebsseitige Hinweisschilder oder andere Markierungen sind nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragsverantwortlichen von VAILLANT zu verdecken, zu versetzen oder zu entfernen.

13.7 Kranarbeiten

Notwendige Kranarbeiten sind mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen. Nach Vorermittlung des Fremdunternehmers hat dieser einen Arbeitsplan zu übermitteln, der:

- die Tragfähigkeit des Untergrunds berücksichtigt
- Absperren der Gefahrenbereiche kennzeichnet

Im Arbeitsplan sind alle Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen zu dokumentieren.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane ist die Logistik über eine gesonderte Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Vorfahrtsregeln festzulegen. Krane müssen amtlich zugelassen bzw. zertifiziert sein, nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und instand gehalten werden sowie den normativen Anforderungen entsprechen. Das Fremdunternehmen gewährleistet, dass nur unterwiesenes und ausgebildetes Personal die Bedienung des Krans ausführt. Anschlagmittel müssen geprüft und gekennzeichnet sein.

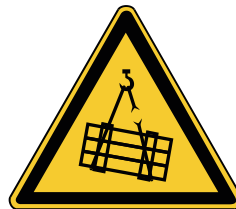


Bild – Warnschild für Kranverkehr

13.8 Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile

In der Nähe Spannung führender elektrischer Anlagen darf nur dann gearbeitet werden, wenn die Schutzabstände eingehalten werden. Wenn der Abstand nicht einzuhalten ist, sind im Sinne eines Erlaubnisscheinverfahrens in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen von VAILLANT durch eine Elektrofachkraft:

- Leitungen freizuschalten oder
- Spannung führende Teile abzudecken oder abzuschränken

Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

Schutzabstand:

- 1 m: bis 1 kV
- 3 m: von 1 kV bis 110 kV
- 4 m: von 110 kV bis 220 kV
- 5 m: von 220 kV bis 380 kV
- 5 m: bei unbekannter Spannung



Bild – Kennzeichnung zur Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung

Bei Neubau oder nach Einbau oder Reparatur von Anlagen hat die Fremdfirma für den Probebetrieb eine spezielle Gefährdungsbeurteilung und einen Ablaufplan zu erstellen. Es sind Anweisungen für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen zu erarbeiten. Die Gefährdungsbeurteilung muss mindestens folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Kennzeichnen und Sichern der Gefahrenbereiche
- Erforderliche Mess-, Sicherheits- und Warn-einrichtungen müssen funktionsfähig und betriebsbereit sein.

13.9 Arbeiten in Ex-Bereichen

Arbeiten, die in ausgewiesenen Ex-Bereichen der Liegenschaft durchgeführt werden müssen, sind unter den vom Auftragsverantwortlichen übermittelten Sicherheitsvorgaben durchzuführen. Eine Zugangsberechtigung zu den Bereichen ist durch einen Erlaubnisschein zu dokumentieren. Werden durch die Arbeiten des Fremdunternehmens potenziell explosionsfähige Atmosphären erzeugt, so muss das Fremdunternehmen Vorkehrungen gegen Entstehung, Ansammlung und Zündung explosionsfähiger Atmosphären treffen.

Arbeitsbeginn und -ende sind mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen von VAILLANT abzustimmen.

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in einer solchen minimalen Menge vor Ort sein, wie sie für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist. Wird bei Arbeiten in Zone 1 oder 2 der Ex-Schutz aufgehoben, muss während der gesamten Zeit ein Mitarbeiter als Aufsichtführender anwesend sein.



Bild – Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre

13.10 Strahlenschutz

In bestimmten Bereichen müssen an Bauteilen zerstörungsfreie Prüfungen mithilfe ionisierender Strahlung durchgeführt werden. Dazu sind Kontroll- und Sperrbereiche einzurichten und zu kennzeichnen. Arbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer gesonderten Absprache und besonderer vertraglicher Regelung. Die darin vereinbarten Regeln und Bestimmungen sind strikt einzuhalten.



Bild – Kennzeichnungsbeispiel für Strahlenbereiche

14 Schlussbemerkung

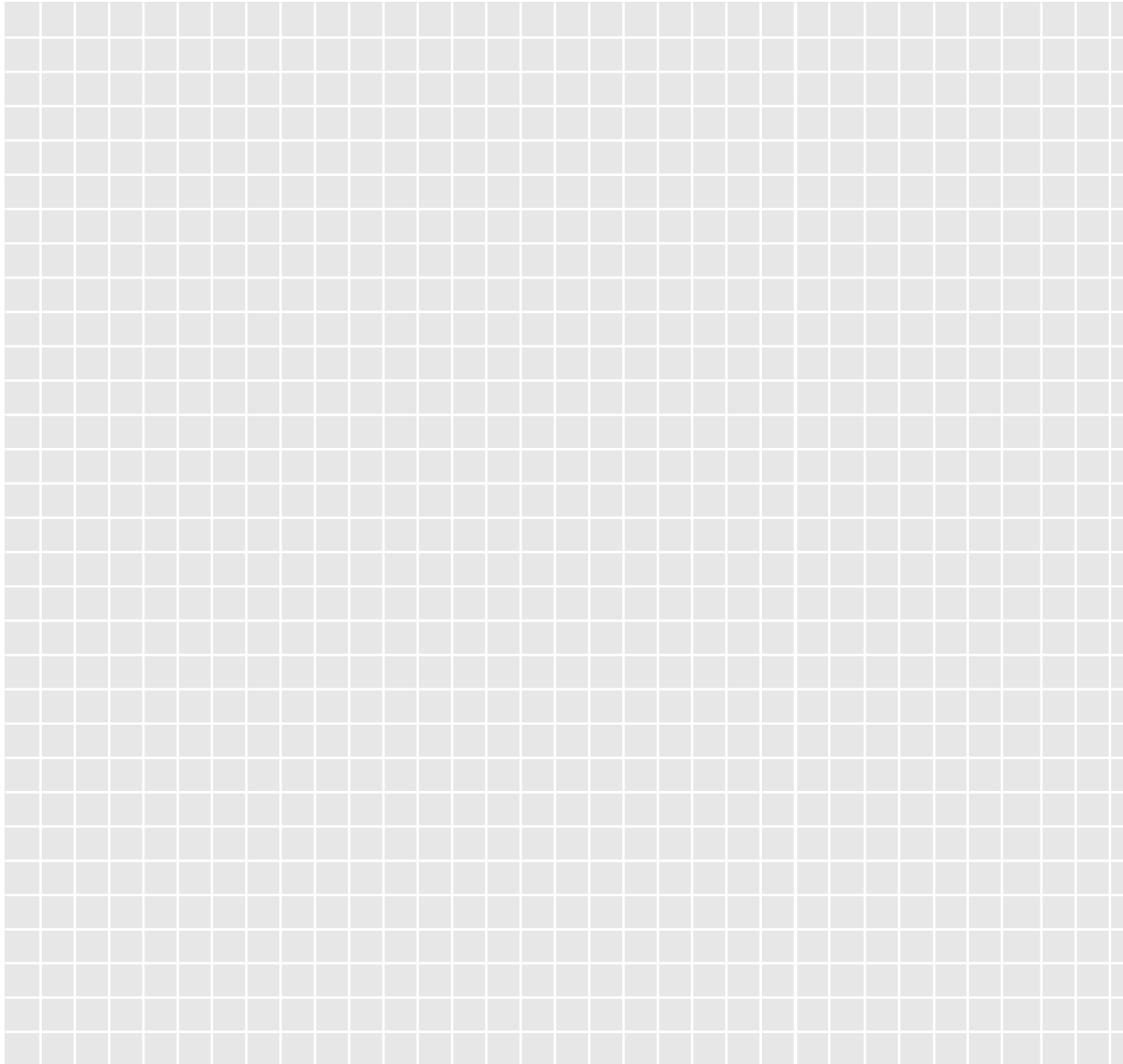
Das vorliegende Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind alle gesetzlichen Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz, alle relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz durch die Fremdfirma zu beachten und einzuhalten.

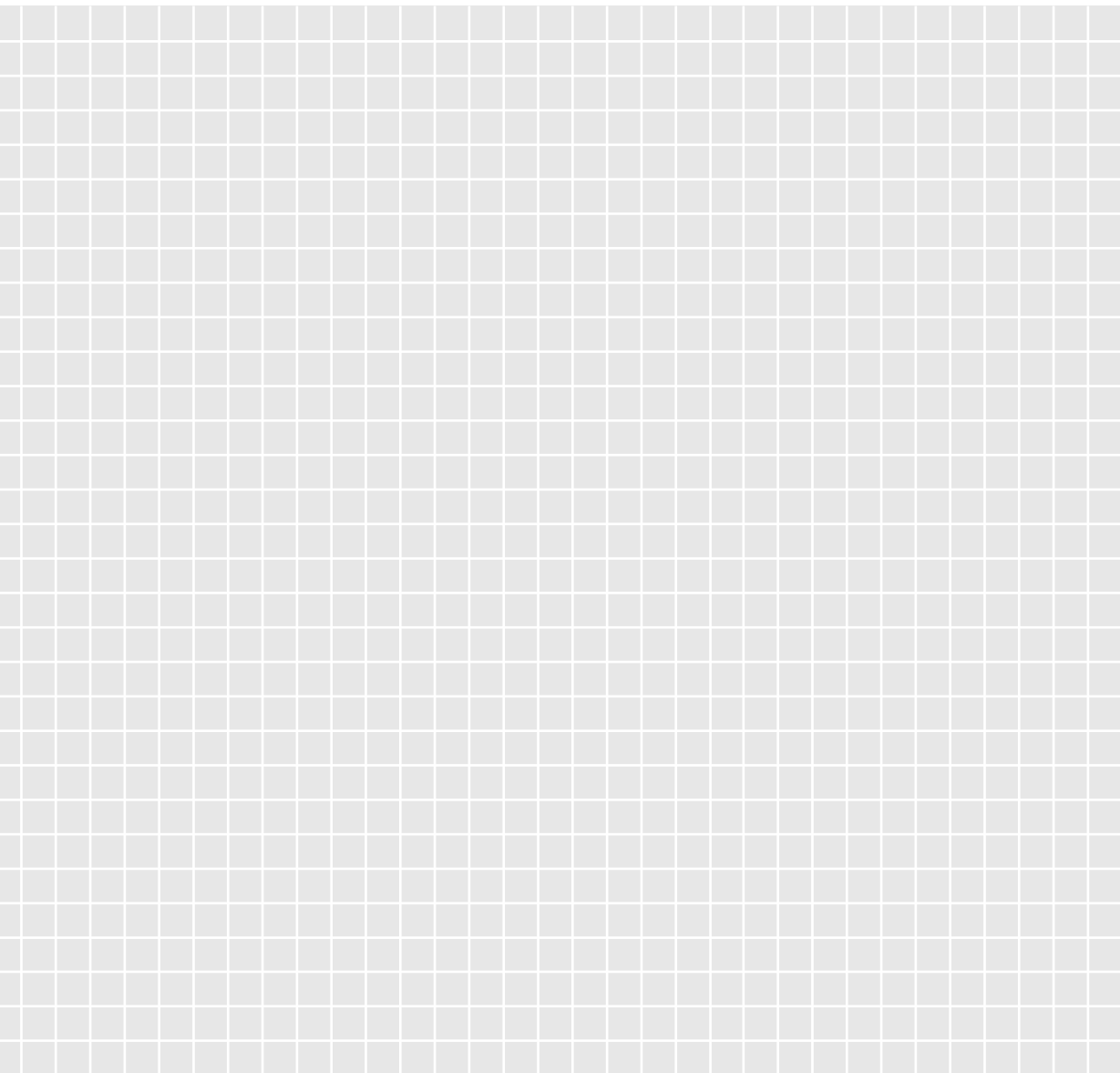
Die Fremdfirma hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Unversehrtheit von Leib und Leben ihrer eigenen Mitarbeiter, der VAILLANT Mitarbeiter, der Mitarbeiter Dritter und der Umwelt dienen.

15 Mitgeltende Unterlagen

Folgende Dokumente sind zu beachten:

Interne Prozessbeschreibung „*HSE-Fremdfirmenmanagement*“ sowie alle darin genannten Dokumente, Checklisten und Formulare.

Notizen



Vaillant GmbH
Berghauser Straße 40
42859 Remscheid
Deutschland

www.vaillant-group.com